

Laufzettel für die Arbeit der Orgelsachverständigen

In allen Orgelfragen ist neben dem Kirchlichen Bauamt der Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) weiterhin Ansprechpartner (Prof. Dr. Kennel).

1. Erster Schritt: Meldung und Beauftragung eines zuständigen Orgelsachverständigen (OSV)

Die Kirchengemeinde bzw. der Eigentümer der Orgel meldet ein Orgelbauvorhaben an den für die Region zuständigen Orgelsachverständigen, beauftragt diesen schriftlich und weist ihm den Vorgang zur weiteren Bearbeitung zu.

Der zuständige Orgelsachverständige prüft,

- ob es sich bei dem Vorhaben um einen genehmigungspflichtigen Vorgang handelt,
- informiert den Eigentümer der Orgel (die Kirchengemeinde) über sein Ergebnis und macht weitere Handlungsvorschläge,
- entscheidet gegebenenfalls ob bestimmte Vorhaben (z. B. das Ausreinigen von Orgeln oder Arbeiten kleineren Umfangs) ebenso durch die Kreiskantorin oder den Kreiskantor vor Ort betreut und dann abgenommen werden können.
- Für Orgelbauvorhaben, bei denen besondere Herausforderungen bestehen, soll der LKMD beteiligt und kann zur Unterstützung des Orgelsachverständigen eine Fachkommission eingerichtet werden.
- Unabhängig davon sollen die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren immer über die laufenden Maßnahmen an Orgeln, z. B. über Wartungen informiert werden. Die Information der Kreiskantoren übernimmt der Eigentümer der Orgel über den jeweils zuständigen Orgelsachverständigen.

2. Zweiter Schritt: Konkrete Arbeit

Der jeweils zuständige Orgelsachverständige

- trifft die notwendigen Absprachen mit dem Eigentümer der Orgel, also in der Regel der Kirchengemeinde,
- nimmt die Begutachtung vor. Bei denkmalgeschützten Orgeln kontaktiert er dazu selbstständig das zuständige Landesdenkmalamt, verhandelt mit diesem ggf. über die Projekt- und Dokumentationsleistungen und stimmt sein Gutachten mit dieser Behörde ab. Ergebnis: Mitzeichnung des Gutachtens bzw. insbesondere der darin genannten Maßnahmen durch das Landesdenkmalamt bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Bestätigung der Genehmigungsfähigkeit aus denkmal**fachlicher** Sicht! Nur im Falle eines nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten unauflösbaren Dissenses mit der Denkmalbehörde (Nichtzustandekommen der Mitzeichnung) bittet der OSV das Kirchliche Bauamt über den Landeskirchenmusikdirektor um Vermittlung. Der OSV veranlasst die Kirchengemeinde, die denkmal**rechtliche** Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- gibt am Schluss des Gutachtens eine Empfehlung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung und
- sendet das schriftliche Gutachten mit den genannten Hinweisen auf Genehmigungsfähigkeit zeitnah an das Kirchliche Bauamt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. beizufügen.

3. Dritter Schritt: Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung; Auftragserteilung.

- Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird vom Kirchlichen Bauamt erteilt.
- Ein Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung ist vom Eigentümer der Orgel an das Kirchliche Bauamt zu stellen. Dabei ist der Antrag auf dem Dienstweg über den zuständigen Orgelsachverständigen an das Kirchliche Bauamt zu leiten. Dem Antrag ist das Gutachten des zuständigen OSV beizufügen. Nicht genehmigungsreife Anträge (z.B.

bei unvollständigen oder fehlerhaften Leistungen nach Nr. 3) gibt der zuständige OSV an den Antragsteller zurück und informiert das Kirchliche Bauamt darüber.

- **Nach** Vorliegen der kirchenaufsichtlichen – und soweit erforderlich, der denkmalrechtlichen – Genehmigung erteilt die Kirchengemeinde den Auftrag über die Arbeiten an der bzw. für die Orgel. Der OSV gibt ihr hierzu die erforderliche Hilfestellung.

4. Vierter Schritt: Abnahme einer Maßnahme, Dokumentation

- Die Abnahme einer Maßnahme erfolgt auf Empfehlung des zuständigen Orgelsachverständigen durch den Eigentümer der Orgel (Kirchengemeinde).
- Das Ergebnis der Abnahme hat der Eigentümer unverzüglich schriftlich dem Kirchlichen Bauamt und dem Landeskirchenmusikdirektor mitzuteilen.
- Der zuständige OSV sorgt dafür, dass spätestens nach der Abnahme alle Unterlagen zum Vorhaben (Genehmigungsanträge, Gutachten, Genehmigungen, Leistungsverzeichnisse, Leistungsangebote, Dokumentationen, Abnahmeprotokolle usw.) dem Kirchlichen Bauamt zur Ablage in die konsistoriale Orgelakte überstellt werden. Analoges gilt für die Überstellung von Unterlagen an die Denkmalbehörde, falls diese ihre Genehmigung von der Anfertigung und Übergabe von Unterlagen (z.B. Dokumentationen) abhängig gemacht hat. Grundsätzlich schreiben die Denkmalschutzgesetze Dokumentationspflichten vor.

5. Fünfter Schritt: Anträge auf Orgelbaubeihilfen (voraussichtlich nur noch für kurze Zeit).

- Orgelbaubeihilfen werden – in begrenzter Zahl - nur noch durch die UEK gewährt. Landeskirchliche Orgelbaubeihilfen werden nicht mehr gezahlt.
- Für eine Antragstellung bei der UEK ist die Abteilung 2 des Konsistoriums (OKR'in Schwarz) zuständig.
- Anträge sind dort auf dem vorgegeben Formular bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- Dem Antrag sind beizufügen
 - das Gutachten des Orgelsachverständigen mit den Genehmigungen und Hinweisen aus Nr. 3 und 4,
 - und zwei Kostenvoranschläge für die Maßnahme sowie
 - ein Finanzierungsplan.

Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung einer Beihilfe.

Anlagen

Anlage 1 Liste der Orgelsachverständigen mit Daten zur Erreichbarkeit;
Liste der für die Kirchenkreise zuständigen Orgelsachverständigen

Anlage 2 Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Orgeln

Anlage 3 Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen – Denkmalgeschützte Orgeln:
Denkmalpflegerische Anforderungen

Anlage 4 Checkliste zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

Anlage 5 Honorarrichtsätze

Anlage 1

Liste der Orgelsachverständigen

Vorname	Nachname	Adresse	Telefon	Mail
Michael	Bernecker	Lüdinghauser Weg 22, 13583 Berlin	030 3722336, Gmd. 030 4652780	pinello@t-online.de
Albrecht	Bönisch	p: Hotherstraße 34; d: An der Jakobuskirche 7, 02826 Görlitz	p: 03581 667942, 0170 6956232	bruderboenisch@gmx.de
Klaus	Eichhorn	Dernburger Str. 13, 14057 Berlin	030 3255282, 0175 5987034	eichhorn.org@gmx.de
Markus	Epp	Wilmsdorfer Straße 71, 10629 Berlin	030 33935296, 0160 96460784	esregnet@gmx.de
Oliver	Horlitz	Conradstr. 2, 14109 Berlin	030 80580497	mail@horlitz.org
Dr. Gunter	Kennel	Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin	030 24344-474, 0176 25262822	LKMD@ekbo.de
Andreas	Kitschke	Turnstr. 26, 14482 Potsdam	0331 5887901, 0151 15503956	a.kitschke@gmx.de
Winfried	Kuntz	Niemegker Str. 70, 14806 Bad Belzig	033841 446633, 0175 6237169	nazard@web.de
Hannes	Ludwig	St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau	03984 851922, 0176 61030319	tochter-zion@gmx.de
Frank	Rossow	Elmshorner Straße 50 a, 14167 Berlin	030 2176750, 0177 7176750	frank-rossow@hotmail.de
Martin	Rost	Marienstr. 10, 18439 Stralsund	03831 293148, 0163 3849551	orgel-centrum@gmx.de
Dr. Ulrich	Schmiedeke	Lupinenweg 1b, 12357 Berlin	030 6928469	kirchenmusik@kirche-rudow.de
Martin	Schulze	Gubener Straße 10, 15230 Frankfurt (Oder)	0335 4013562, 0177 4056257	martinschulze.osv@gmx.de
Reinhard	Seeliger	Bäckerstr. 4, 02826 Görlitz	03581 406838, 0160 5854419	seeliger-goerlitz@t-online.de
Dr. Andreas	Sieling	Werftstr. 20, 10557 Berlin	030 3961955, 0170 5561955	Asieling@t-online.de
Johannes	Wauer	Parkstr. 98, 19322 Wittenberge	03877 402341, 0162 8177439	DJ-Wauer@t-online.de

Liste der für die Kirchenkreise zuständigen Orgelsachverständigen

Sprengel	KK	KBA	OSV	Kreiskantorin oder Kreiskantor
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	Kübart	Horlitz	Helmut Hoefl und Günter Brick
Berlin	Lichtenberg-Oberspree	Gärtner	Schmiedeke (künftig evtl. Schubert)	Beate Kruppke
Berlin	Neukölln	Gärtner	Schmiedeke	Christian Finke-Tange
Berlin	Berlin Nord-Ost	Gärtner	Rossow	Michael Bernecker
Berlin	Reinickendorf	Kübart	Rossow	Jörg Walter
Berlin	Schöneberg	Thamm	Epp	Christoph Hagemann
Berlin	Spandau	Zergiebel	Horlitz (künftig Eggers)	Bettina Brümman
Berlin	Berlin Stadtmitte	Thamm	Horlitz	Edda Straakholder
Berlin	Steglitz	Thamm	Epp	Christian Finke
Berlin	Teltow-Zehlendorf	Thamm	Horlitz	Cornelius Häußermann
Berlin	Tempelhof	Gärtner	Epp	Christoph Hagemann kommissarisch
Görlitz	Cottbus	Gärtner	Schulze	Peter Wingrich
Görlitz	Niederlausitz	Gärtner	Bönisch	Andreas Jaeger
Görlitz	Schlesische Oberlausitz	Gärtner	Seeliger	Ulrike Scheytt
Görlitz	Oderland-Spree	Zergiebel	Schulze	Anja Liske-Moritz
Görlitz	Senftenberg-Spremberg	Gärtner	Bönisch	Hermann Hulman
Görlitz	Zossen-Fläming	Thamm	Kitschke	Peter-Michael Seifried
Potsdam	Barnim	Zergiebel	Ludwig	Britta Euler
Potsdam	Falkensee	Zergiebel	Kitschke	Stephan Hebold
Potsdam	Kyritz-Wusterhausen	Kübart	Wauer (künftig Sosnick)	Michael Schulze
Potsdam	Mittelmark-Brandenburg	Thamm	Kuntz	NN
Potsdam	Nauen-Rathenow	Thamm	Kuntz	Holger Wiesner
Potsdam	Prignitz	Kübart	Wauer (künftig Bensch)	Johannes Wauer
Potsdam	Potsdam	Zergiebel	Kitschke	Dr. Joachim Walter kommissarisch
Potsdam	Oberes Havel-land	Kübart	Eichhorn	Martin Schubach
Potsdam	Uckermark	Zergiebel	Ludwig	Hannes Ludwig
Potsdam	Wittstock-Ruppın	Kübart	Wauer (künftig evtl. Bensch oder Sosnick)	Uwe Metlitzky

Anlage 2

Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Orgeln

Die kirchenaufsichtliche Genehmigungspflicht ergibt sich seit dem 01.01.2015 aus dem Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz - KBauG), § 28 Absatz 1 Nr. 2:

„§ 28 - Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte;

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte in Bauangelegenheiten der Genehmigung des Konsistoriums: ... 2. „Kauf, Veräußerung und Veränderungen von Orgeln und Glocken“.

Auch für Orgeln steht dies in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 KBauG:

„§ 3 - Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben ist die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um-, Wiederauf- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Abbruch kirchlicher Gebäude sowie Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen, Bau- und Kunstdenkmälern, Ausstattungsstücken und Kunstgut.

(2) Veränderungen sind Beschaffungen, Ausstattungen, Veräußerungen, Leihnahmen, Leihgaben und sonstige Weitergaben an andere, Sicherungen, Restaurierungen, Renovierungen sowie Um- und Neugestaltungen einschließlich der dauerhaften oder vorübergehenden Entfernung oder Verdeckung von Gestaltungselementen.“

Unter Veränderungen im Sinne des KBauG sind bei Orgeln sämtliche Vorhaben zu verstehen, bei denen materielle oder künstlerische Substanz des Instrumentes verändert wird. Dazu gehören neben Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen sowie Rückbauten auch alle materiellen Reparaturen, insbesondere der Ersatz von Material, und zwar nicht nur bei Materialwechsel, sondern auch bei materialidentischem Ersatz. Zur künstlerischen Substanz gehören die Disposition und das Klangbild in allen charakteristischen Einzelheiten, sowie die äußere Gestaltung von Prospekt, Spieltisch und Gehäuse, jeweils einschließlich aller Materialien und Farbgebungen.

Hinsichtlich der Eigenschaft von Orgeln als Kunstgut zu § 19 KBauG zu beachten:

„§ 19 - Kunstgut

(1) Kunstgut sind Gegenstände -Kunstgegenstand- oder Teile von Gegenständen, die durch eine erkennbare künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung gekennzeichnet sind. Bei Teilen von Gebäuden, bei deren Zubehör oder bei weiterer funktionaler Ausstattung kennzeichnet allein das Vorhandensein künstlerischer oder kunsthandwerklicher Gestaltung den jeweiligen Gegenstand als Kunstgut, unabhängig von einer festgestellten oder feststellbaren künstlerischen oder materiellen Qualität oder des Zustandes. Dabei ist es unerheblich, ob das Kunstgut ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand oder ein ortsgebundener Teil eines größeren Ganzen, insbesondere eines Gebäudes, ist.

(2) Vor Beauftragung von Leistungen zum Entwurf oder zur Schaffung von Kunstgut oder zu dessen Untersuchung, Erhaltung oder Veränderung ist das Konsistorium hinzuzuziehen.“

Darüber hinaus sind Orgeln regelmäßig denkmalgeschützt, wenn die jeweilige Kirche unter Denkmalschutz steht. Außerdem stehen einige weitere Orgeln in nicht denkmalgeschützten Gebäuden ihrerseits unter Denkmalschutz. In diesen Fällen ist neben dem staatlichen Denkmalschutzgesetz zusätzlich § 18 KBauG zu beachten:

„§ 18 - Denkmalwesen

- (1) Zu einem Baudenkmal gehören alle sichtbaren und verdeckten Bauteile und Fassungen, Zubehör und sämtliche ortsfesten und beweglichen Ausstattungsgegenstände, soweit sie offensichtlich oder nachweislich für das Baudenkmal geschaffen wurden.
- (2) Kunstdenkmale, die zu einem Baudenkmal gemäß Absatz 1 gehören, sollen nicht dauerhaft von ihm entfernt werden.
- (3) Vor Beginn der Planung eines Bauvorhabens an einem Denkmal ist das Konsistorium zur Beratung hinzuzuziehen.
- (4) Bauvorhaben an Denkmälern sind durch Architekten oder Ingenieure mit entsprechender Eignung oder Fachleute mit besonderer Qualifikation, Kenntnis und Erfahrung (Sonderfachleute) vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.
- (5) Machen staatliche Stellen von ihrem Recht Gebrauch, im Falle mangelnder Pflege und Erhaltung oder unsachgemäßer oder nicht genehmigter Veränderung von Denkmälern eine Ersatzvornahme anzukündigen oder anzuordnen oder eine Rückbauverfügung zu erlassen, ist dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten mit den Denkmalbehörden ist das Konsistorium zu beteiligen.“

Die kirchenrechtliche Zuweisung des Orgel- und Glockenwesens ist in § 22 KBauG gegeben:

„§ 22 - Glocken- und Orgelwesen

- (1) Pflege, Erhaltung, Veräußerung und Beschaffung von Glocken und Orgeln sind Gegenstände des kirchlichen Baurechts.
- (2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

Im Rahmen der 2015 zu erarbeitenden Rechtsverordnung für alle Ermächtigungen des KBauG werden die näheren Regelungen zum Orgelwesen dorthin überführt.

Die besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen für Vorhaben an oder für Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen bzw. an denkmalgeschützten Orgeln, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung ergeben, sind in Anlage 3 aufgeführt.

Anlage 3

Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen – Denkmalgeschützte Orgeln: Denkmalpflegerische Anforderungen

Zusammenwirken von Kirche und Denkmalbehörden

Zur Erfüllung der durch staatliches Recht abgesicherten Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirkt das Konsistorium (hier: Kirchliches Bauamt; Referat 6.4 des Konsistoriums) mit den Denkmalfachbehörden der Bundesländer und den Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und der Kreisfreien Städte Brandenburgs, Sachsens und Mecklenburg-Vorpommerns sowie der Bezirke des Landes Berlin zusammen.

Bis November 2013 verfügte das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege (BLDAM) über eine Fachkraft mit besonderer orgeldenkmalpflegerischer Expertise. Durch den Weggang dieser Fachkraft und den Wegfall dieser Expertise bestand die Notwendigkeit, die denkmalpflegerischen Anforderungen allgemein so zu fassen, dass ihre Einhaltung durch die Orgelsachverständigen und die beauftragten Orgelbauunternehmen und die Überwachung dieser Einhaltung durch die Fachkräfte der Denkmalbehörden und des Konsistoriums gewährleistet ist.

Das Konsistorium wird diese Anforderungen in den Rahmen der 2015 zu erarbeitenden Rechtsverordnung für die Ermächtigungen des KBauG zu näheren Regelungen zum Orgelwesen aufnehmen. Damit tritt ihre Verbindlichkeit auch für Maßnahmen an Orgeln in der Verfügung von Institutionen der EKBO ein, die sich nicht im Land Brandenburg befinden.

1. Nachfolgend sind diese Anforderungen (Stand 11-2013, für das Land Brandenburg) verbindlich beschrieben:

Die Anträge zu Sanierungen oder Veränderungen der Orgelinstrumente, die an die unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zu richten sind, müssen inhaltlich ausreichende Beschreibungen enthalten und fachlich nachvollziehbar sein. Die Gutachten der durch die EKBO beauftragten Orgelsachverständigen sind den Anträgen beizufügen.

Das BLDAM wird weiterhin in allen Fragen der Restaurierung der Orgelinstrumente die Bauherren beraten und im Rahmen der Benehmensherstellung die unteren Denkmalschutzbehörden im Abwägungsprozess unterstützen.

Das BLDAM legt weiterhin großen Wert darauf, dass die Veränderungen an den Instrumenten nach Abschluss der Arbeiten dokumentiert und diese Dokumentationen weiterhin im BLDAM aufbewahrt werden.

1.1 Grundsätzliche Anforderungen an eine Orgelrestaurierung

Alle Maßnahmen dienen der maximalen Substanzerhaltung am Instrument. Notwendige Auswechslungen oder Ergänzungen sind entsprechend des im Bestand vorgefundenen bauzeitlichen Zustandes im Hinblick auf die Materialität und die Handwerkstechnik vorzunehmen.

Alle notwendigen Ergänzungen mit Lederteilen sind entsprechend des bauzeitlichen Bestandes in gleicher Lederart vorzunehmen. Dabei ist auf besonders schonend gegerbtes Leder zu achten (das betrifft u.a. Membranen, Balganlage, Windkanäle etc.).

Bei Verwendung von Leim zum Nachleimen der Holzpfeifen und Windladen etc. ist Warmleim zu verwenden, sofern er bei der Entstehung des Instruments zur Anwendung kam.

Eine eventuelle Notwendigkeit der Rekonstruktion von Prospektpfeifen ist zu begründen und den Denkmalbehörden nachvollziehbar darzustellen. Sollte sich die Rekonstruktion als notwendig erweisen, sind bestehende, nicht wiederverwendete Prospektpfeifen wenn möglich in der Orgel bzw. zumindest in unmittelbarer Umgebung der Orgel einzulagern.

Die Vergleichsinstrumente, deren Messuren für die Rekonstruktion von Pfeifen herangezogen werden, sind in der Dokumentation zu benennen. Dies gilt auch für die Messuren selbst.

Die für die Wurmschutzbehandlung verwendeten Substanzen sind zu benennen und deren Merkblätter in die Dokumentation aufzunehmen.

Sollten neue Beleuchtungselemente vorgesehen werden, so sind diese im Vorfeld mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Sofern die Intonation des Instrumentes verändert werden soll, hat sie entsprechend der bekannten und nachvollziehbaren Klangvorstellungen des ursprünglichen Orgelbauers zu erfolgen. Hierfür sind die Vergleichsinstrumente ebenfalls in der Dokumentation zu benennen. Im Falle einer derartigen Veränderung (Rückführung) der Intonation ist eine aus heutiger Sicht eventuell notwendig erscheinende klangliche Glättung der Intonation bei bauzeitlichem Originalbestand ausdrücklich nicht gewünscht, sofern dies dem bauzeitlichen Klangideal widerspricht.

1.2 Allgemeine Dokumentationsanforderungen für Orgeln

Dokumentation des Vorzustandes in schriftlicher und bildlicher Form. Dazu gehören Angaben zum Orgelbauer, das Baujahr, die Disposition einschließlich der Spielhilfen, Feststellung der Stimmtonhöhe, Beschreibung der Orgeltechnik, Benennung der verwendeten Materialien, Beschreibung eventuell bereits erfolgter Veränderungen, sowie Angaben zum Aufbau des Orgelwerkes und zum Prospekt und Gehäuse. Diese Informationen können in summarischer Tabellenform erfolgen. Zu ergänzen sind diese durch Fotos vom Vorzustand der Orgel (Gesamtbild) und der stark verschlissenen Teile (beispielhaft), die auszutauschen sind. (Format 13x18 auf säurefreiem Papier, versehen mit eindeutigen Beschreibungen oder Erläuterungen – das gilt für alle Fotos der Dokumentation)

Zustandsbeschreibung mit Darstellung und Beschreibung von Schäden und deren Lokalisierung. Das kann unter Verwendung des Kostenangebotes erfolgen.

Maßnahmendokumentation mit verbaler Darstellung der einzelnen ausgeführten Arbeiten, Lokalisierung und exemplarische bildliche Darstellung der erneuerten, ergänzten, ausgetauschten oder rekonstruierten Teile, Benennung der für die einzelnen Maßnahmen verwendeten Materialien (für Holzschutzmittel, Klebmittel usw. einschließlich der Merkblätter), Benennung des Ausführungszeitraumes.

Auswahl und Wiedergabe repräsentativer Fotos von reparierten Teilen / Bereichen.

Bei Abschluss eines Pflegevertrages: **Fortlaufende Ergänzung dieser Dokumentation** um die Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Datumsangabe, um eventuell notwendige weitere Maßnahmen oder sich zeigende Schädigungen am Instrument frühzeitig erkennen zu können und dem Eigentümer damit Planungssicherheit zu geben.

Anlage 4

Checkliste zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

- A Der Orgelsachverständige bereitet für den Eigentümer der Orgel (die Kirchengemeinde) folgende einzureichende Unterlagen vollständig und abgabereif vor:
1. Formloses Antragsschreiben
 2. Gutachten des Orgelsachverständigen
 3. ggf. Ausschreibungstexte und Leistungsbeschreibungen
 4. Schriftwechsel mit Orgelbaufirmen und ggf. weiteren fachlich Beteiligten
 5. Liste der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Orgelbaufirmen mit Kontaktdaten
 6. sämtliche abgegebenen Angebote von Orgelbaufirmen mit allen Prüfvermerken und Hinweisen des Orgelsachverständigen
 7. Liste sämtlicher abgegebenen Angebote von Orgelbaufirmen mit Preisspiegel und Auswertung
 8. Auswertungsergebnis: Empfehlung des Orgelsachverständigen zur Vergabe des Auftrags an eine Orgelbaufirma mit fachlicher und preisbezogener Begründung
 9. bei Orgeln in Baudenkmalen bzw. bei Denkmalorgeln: vollständiger Schriftwechsel mit den Denkmalbehörden, Denkmalrechtliche Genehmigung, von der Kirchengemeinde eingeholt
 10. Finanzierungsplan des Eigentümers
 11. Zusammenfassendes Ergebnis aus Nr. 1. bis Nr. 10. (formlos)
 12. beurkundeter Protokollbuchauszug über den Beschluss des rechtsfähigen Vertretungsorgans des Eigentümers (Gemeindekirchenrat) über a) die Zustimmung zum zusammenfassenden Ergebnis nach Nr. 11., sowie insbesondere über b) den Finanzierungsplan (Nr. 10.) und über c) die Auftragsvergabe (Nr. 8.).
- B Der Eigentümer der Orgel stellt den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung mit sämtlichen Unterlagen nach A beim Kirchlichen Bauamt (Referat 6.4 im Konsistorium der EKBO) auf dem Dienstweg über die Superintendentur.
- C Beauftragung der Orgelbaufirma und Maßnahmenbeginn dürfen erst erfolgen, wenn dem Eigentümer (der Kirchengemeinde) die kirchenaufsichtliche Genehmigung schriftlich vorliegt, welche ihrerseits das Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung voraussetzt. Der Orgelsachverständige erhält vom Kirchlichen Bauamt eine Kopie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Anlage 5

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005 vom 21. November 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABl. S. 219) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage (Honorarrichtsätze) zur Rechtsverordnung für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005 (KABl. 2005, S. 30) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (Honorarrichtsätze)

1. Bei Neubauten und Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten

Grundlage der Honorarberechnung ist die Höhe der Nettobausumme.

- Das Honorar beträgt bei einer Netto-Bausumme bis zu 12.000,00 Euro einen Sockelbetrag in Höhe von 360,00 Euro,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 25.000,00 Euro für den über 12.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 3 %,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 75.000,00 Euro für den über 25.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 1,5 %,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 125.000,00 Euro für den über 75.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 0,75 % und
- bei einer Netto-Bausumme über 125.000,00 Euro 0,5 %.

2. Prüfung von Orgelpflegeverträgen

Für die Prüfung von Orgelpflegeverträgen beträgt das Honorar 50,00 Euro. Ist dazu eine Orgelbesichtigung erforderlich, erhöht sich das Honorar bei Orgeln bis zu 30 Registern um weitere 100,00 Euro, bei größeren Orgeln um weitere 150,00 Euro.

3. Sonstige Prüfungen

Für die sonstige Prüfung einer Orgel und Abgabe eines Prüfberichts auf Grund schriftlichen Antrags steht dem Orgelsachverständigen ein Pauschalhonorar zu, wenn die Honorarabrechnung nicht nach Abschnitt 1 oder 2 erfolgt.

Diese beträgt bei Orgeln mit

bis zu 15 klingenden Registern	200,00 Euro
bis zu 30 klingenden Registern	250,00 Euro
über 30 klingenden Registern	300,00 Euro.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Berlin, den 21. November 2014

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e